

## Bekanntmachung

### **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „VEP Betonwerk Götde“ der Gemeinde Wadersloh Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

„Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „VEP Betonwerk Götde“ der Gemeinde Wadersloh wird gemäß §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) i. V. m. §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen – als Satzung beschlossen, nachdem der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „VEP Betonwerk Götde“ der Gemeinde Wadersloh mit den erforderlichen Unterlagen in der Zeit vom 29.03.2021 bis 30.04.2021 einschließlich ausgelegen hat. Gleichzeitig wird die Begründung beschlossen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB war eine Umweltprüfung nicht durchzuführen.“

#### Übereinstimmungserklärung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 28.06.2021 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „VEP Betonwerk Götde“ der Gemeinde Wadersloh, die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NW) erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Satzung der Gemeinde Wadersloh liegt mit der Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wadersloh, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit Durchführung dieser Bekanntmachung tritt die o. g. Satzung der Gemeinde Wadersloh gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem 17.07.2021 in Kraft.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wadersloh, den 08.07.2021



Christian Thegelkamp  
Bürgermeister

Aushang: vom 09.07.2021 bis 16.07.2021